

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
I. Fördergrundsätze	3
1. Förderberechtigung	3
2. Bereitstellung von Fördermitteln	3
3. Antragstellung	4
4. Jahresbilanz	4
II. Art und Umfang der Förderung	5
1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen	5
2. Internationaler Jugendaustausch	6
3. Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatoren-schulung	7
4. Materialien und Geräte	8
5. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit	9
6. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen (institutionelle Förderung)	10
7. Projekte der Jugendarbeit	10
8. Sonderzuschüsse	11
9. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit	11
10. Ferienspaßprogramme	12
III. Widerruf	13
IV. Inkrafttreten	13
Anlagen	
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	14-15
2. Antragsformulare	16-17
3. Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan	18

P r ä a m b e l

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus.

Sie sollten sich in hohem Maße im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen engagieren. Dazu sind Angebote für Freizeit und Ferien, Lehrgänge und Seminare, internationale Jugendaustausche und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln.

Zur Realisierung ihrer Vorhaben sind die Träger der Jugendhilfe auf öffentliche Zuwendungen angewiesen, die mit der vorliegenden Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unterstützt werden.

Der Landkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit u. a. Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen:

1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen
2. Internationaler Jugendaustausch
3. Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatorenbildung
4. Materialien und Geräte
5. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit
6. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen (institutionelle Förderung)
7. Projekte der Jugendarbeit
8. Sonderzuschüsse
9. Sondermaßnahmen
10. Ferienspaßprogramme

I. Fördergrundsätze

1. Förderberechtigung

Freie und örtliche Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen, -initiativen und Vereine, die im Amtsbereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tätig sind, haben die Möglichkeit, entsprechend dieser Richtlinie Zuwendungen zu beantragen.

Sie dürfen in der Regel nur von den im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätigen Trägern der Jugendhilfe und nur für die im Landkreis wohnenden Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendungen sind ausschließlich für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu verwenden.

2. Bereitstellung von Fördermitteln

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt in seinem Haushaltsplan Fördermittel zur Unterstützung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung.

Grundsätzlich werden Zuwendungen nur gewährt, wenn feststeht, dass

- * die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und durch den Antragsteller nachgewiesen wird,
- * der Träger einen angemessenen Eigenanteil an der Maßnahme nachweist und weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft (z. B. Kommune, Land, Bund, Sponsoring, Stiftung, Spenden sowie Zuschüsse von Jugendämtern anderer Landkreise, sofern Kinder und Jugendliche aus diesen Landkreisen an Maßnahmen teilnehmen),
- * der Antragsteller den Bewilligungsbescheid anerkannt hat.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- * Kindergartenfahrten und schulische Maßnahmen,
- * Veranstaltungen und Pauschalreisen kommerzieller Anbieter,
- * Maßnahmen, die sich ausschließlich auf den eigentlichen Zweck des Zuwendungsempfängers beschränken, sofern dieser Vereinszweck **nicht** Jugendhilfe ist,
- * Maßnahmen, die bereits von anderen Bereichen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gefördert werden,
- * Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen, sportlichen und schulischen Charakter tragen (Trainingslager, Vereinsfahrten etc.),
- * Maßnahmen, deren An- und Abreisezeit zum Maßnahmeort sich über mehr als ein Drittel der Dauer der gesamten Maßnahme erstrecken.

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragstellung

Die Anträge auf Kreiszuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind anhand des entsprechenden Formulars an das Jugendamt des Landratsamtes zu richten. Die Antragsformulare sind Bestandteil dieser Richtlinie und gemäß den in ihnen gemachten Vorgaben vollständig auszufüllen.

Neben dem Antragsformular muss der Antrag die auf den Seiten 7 bis 13 dieser Richtlinie entsprechend aufgeführten Unterlagen enthalten.

Bei einer Erstbeantragung ist die Satzung oder ggf. Jugendordnung des Antragstellers beizufügen.

Grundsätzlich sind alle Zuschussanträge 4 Wochen vor Beginn einer Maßnahme und spätestens bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres beim Jugendamt einzureichen.

Sofern

Ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich ist, verlängert sich die Antragsfrist auf 8 Wochen.

Entsprechende Hinweise sind im Teil II dieser Richtlinie unter dem jeweiligen der Antragstellung zugrunde liegendem Punkt zu finden.

Besteht die Möglichkeit, bei Dritten (Bund, Land, Stiftungen etc.) für die Maßnahme Fördermittel zu beantragen, ist eine Kopie des entsprechenden Antrages beizufügen.

Mit dem Antrag werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage 1) und anderen geltenden Richtlinien des Landkreises anerkannt.

Die Anweisung einer Zuwendung erfolgt auf das Konto des Trägers der Maßnahme. Zahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.

Wird eine Abschlagszahlung gewünscht, ist dies schriftlich zu beantragen. Ab einer Fördersumme von 500,00 € kann ein Vorschuss in Höhe von 80% gewährt werden.

4. Jahresbilanz

Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet im Jugendhilfeausschuss jährlich im Januar über durchgeführte Ferienmaßnahmen, Kinder- und Jugendveranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Projekte und Sonderzuschüsse des Vorjahres.

II. Art und Umfang der Förderung

1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Gefördert werden Freizeit- und Ferienmaßnahmen (Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Radtouren etc.) die der Jugendpflege und Erholung dienen.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Die Dauer der Maßnahme muss mindestens zwei volle Kalendertage betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage.
- * Gefördert werden Gruppen ab 7 Teilnehmer im Alter zwischen 6 und 18 Jahren, in Ausnahmefällen ist der besondere Förderbedarf explizit nachzuweisen.
- * Für jede Maßnahme muss im Antrag ein Leiter aufgeführt sein. Dieser muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben und eine pädagogische Ausbildung oder die Jugendgruppenleitercard nachweisen.
Zusätzlich sollte für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.
- * Bei Selbstversorgerfreizeiten darf die angesetzte Verpflegungspauschale 7,50 € pro Tag und Teilnehmer nicht übersteigen
Bei Mischverpflegung ist eine Pauschale von je 2,50 € pro Mahlzeit (max. 3 Mahlzeiten am Tag) und Teilnehmer anzusetzen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * ausführliche Programmplanung,
- * Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (Zeitungsanzeige, Plakat, Flyer etc.).
- * Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der Jugendgruppenleitercard bzw. den pädagogischen Berufsabschluss)¹

Förderung:

Maßnahmen, an denen nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt teilnehmen werden entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit bis zu 20% der Gesamtkosten gefördert.

Bei Maßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Landkreisen teilnehmen (überörtliche Maßnahmen) wird der Teilnehmerbeitrag für Teilnehmer und Betreuer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit bis zu 20% bezuschusst.

Im Antragsformular ist zu kennzeichnen, ob es sich um eine überörtliche Maßnahme handelt.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt jeweils 1.500,00 €

Freizeitmaßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern oder einer Dauer der Freizeit von über 10 Tagen werden mit bis zu 20% der Gesamtkosten, jedoch nicht über 4.000,00 € gefördert.

In den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme kann eine Betreuerpauschale von bis zu 10,00 € pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

1) Bei Wiederholungsanträgen nicht erforderlich

2. Internationaler Jugendaustausch

Gefördert werden Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches im In- und Ausland.

Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen durch persönliche Begegnungen Möglichkeiten zum besseren Verständnis und zur Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg schaffen.

Ziel ist es, Teilnehmer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Partnerlandes umfassend zu informieren und Kontakte zu Jugendlichen anderer Nationalitäten aufzubauen.

Zwischen den Partnern des Austausches muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt und dementsprechend pädagogischen, kulturellen und jugendpolitischen Ansprüchen gerecht wird.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Die Dauer der Maßnahme muss mindestens sechs volle Kalendertage betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage.
- * Gefördert werden Gruppen ab 10 Teilnehmer im Alter zwischen 15 und 26 Jahren,
- * Für jede Maßnahme muss im Antrag ein Leiter aufgeführt sein. Dieser muss ein Mindestalter von 21 Jahren haben und eine pädagogische Ausbildung oder die Jugendgruppenleitercard nachweisen.
Zusätzlich sollte für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * ausführliche Programmplanung,
- * Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (Zeitungsanzeige, Plakat, Flyer etc.).
- * Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der Jugendgruppenleitercard bzw. den pädagogischen Berufsabschluss)¹
- * Kopie des Förderantrages an den jeweiligen bundes- bzw. europaweit tätigen Zuschussgeber (Deutsch-Französisches Jugendwerk, Jugend für Europa...)

Förderung Jugendaustausch im Inland:

Gefördert wird entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit bis zu 25% der Gesamtkosten, jedoch höchstens 2.600,00 €. Die An- und Abreise der ausländischen Teilnehmer wird nicht bezuschusst.

Förderung Jugendaustausch im Ausland:

Gefördert wird entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit bis zu 25% der Fahrtkosten, jedoch höchstens 2.600,00 €. Programmkosten im Partnerland werden nicht bezuschusst.

Die Kosten für je ein Vor- und Nachbereitungstreffen der jeweiligen Jugendgruppe mit einer Dauer von 3 Tagen können im Rahmen der Gesamtfinanzierung bezuschusst werden.

In den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme kann eine Betreuerpauschale von bis zu 10,00 € pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

1) Bei Wiederholungsanträgen nicht erforderlich

3. Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatorenbildung

Maßnahmen der allgemeinen Jugendbildung sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare, die Kindern und Jugendlichen politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche sowie technische Kenntnisse vermitteln sollen.

Maßnahmen der Multiplikatorenbildung sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare, die der Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugend- und Jugendsozialarbeit dienen.

Gefördert werden Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe innerhalb der BRD durchgeführt werden. Es sind fachkompetente und qualifizierte Referenten auszuwählen. Entsprechend ihrer Thematik sind die Veranstaltungen pädagogisch, methodisch und didaktisch aufzubauen.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen ab einer Gruppenstärke von 7 Teilnehmern im Alter zwischen 15 und 26 Jahren.
- * Bei Veranstaltungen im Rahmen der Multiplikatorenbildung besteht keine Altersbegrenzung.
- * Für jede Maßnahme ist ein Leiter zu benennen.
Nehmen an der Bildungsveranstaltung Minderjährige teil, so muss ein verantwortlicher Betreuer eingesetzt werden. Dieser muss ein Mindestalter von 21 Jahren und eine pädagogische Ausbildung oder die Jugendgruppenleitercard nachweisen.
Für weitere 7 minderjährige Teilnehmer muss ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * Konzeption der Maßnahme mit
 - pädagogischer Zielstellung
 - methodisch didaktischer Herangehensweise
 - detaillierter Seminarplan mit Zeitangaben
 - vorgesehene Ergebnisanalyse und Auswertung
- * Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (Zeitungsanzeige, Plakat, Flyer etc.).
- * bei Teilnahme von Minderjährigen der Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der Jugendgruppenleitercard bzw. des pädagogischen Berufsabschlusses)¹

Förderung:

Entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes wird mit bis zu 75% der Gesamtausgaben, jedoch höchstens 1.000,00 € gefördert.

Nehmen Minderjährige an Maßnahmen teil, so kann in den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme eine Betreuerpauschale von bis zu 10,00 € pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

1) Bei Wiederholungsanträgen nicht erforderlich

4. Materialien und Geräte

Der Landkreis bezuschusst die Anschaffung von Materialien und Geräten, deren sinnvoller Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit gegeben ist.

Gefördert werden Einzelgegenstände bis zu einem Höchstbetrag von 410,00 €, wie z.B.

- Lern- und Lehrmaterial, wie Literatur zur Kinder- und Jugendarbeit
- Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln
- Sport- und Spielgeräte

Die Anschaffung audiovisueller Mittel für öffentliche und freie Träger der Jugendarbeit wird durch den Landkreis nur gefördert, wenn Medienarbeit wesentlicher Inhalt der Arbeit des Trägers ist.

In diesen Fällen ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches den entsprechenden Einsatz verdeutlicht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * die Anschaffung von Büroeinrichtungen oder Büroeinzelteile,
- * Toilettenartikel sowie Küchen- und Ausschankeinrichtungen (z.B. Gläser, Besteck...)
- * Reparatur und Unterhaltung
- * Verbrauchsmaterialien (z.B. Lampen, Disketten, Videokassetten...)
- * Materialien für die vereinspezifische Arbeit der Jugendorganisation (z.B. Sportgeräte und Trikots für Sportvereine, Trachten für Tanzgruppen usw.)

Alle geförderten Materialien und Geräte sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * bei Anschaffungen im Einzelpreis über 200,00 € sind 3 Kostenvoranschläge erforderlich,
- * kurze Beschreibung des Einsatzes, bei audiovisuellen Mitteln eine Konzeption.

Förderung:

Der Kreiszuschuss beträgt maximal 30% der Anschaffungskosten. In begründeten Fällen kann nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss ein Zuschuss bis zu 100% der anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden.

Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung pro Antragsteller beträgt 1.500,00 €.

5. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert werden Jugendtage, Ausstellungen, Theater-, Musik- und Filmvorführungen, Wettbewerbe, Konzerte, Kinder- und Jugendfeste, wenn sie als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stattfinden. Einzelangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Großveranstaltungen rechtfertigen eine Förderung nicht.

Für die Durchführung einer offenen Kinder- und Jugendveranstaltung wird eine ausreichende Vorbereitung und umfassende Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt.

Als Kosten werden anerkannt:

- Verbrauchsmaterialien für Aktivbereiche
- Informationsmaterialien
- Transportkosten (kein Personentransport)
- Kosten für Referenten und Musikgruppen
- Mieten, Versicherungen, Gebühren und Steuern

Nicht berücksichtigt werden Verpflegungskosten.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * genaue Programmplanung,
- * Honorarverträge von Referenten und Musikgruppen

Förderung:

Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen können bis zu 50% der anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 500,00 € je Veranstaltung bezuschusst werden.

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung, das heißt, erhöhen sich die Zuschüsse anderer Fördermittelgeber, so verringert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung pro Maßnahmeträger beträgt 1.500,00 €.

6. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen

Jugendvereine, Jugendgruppen und Jugendinitiativen, welche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätig sind, können eine Zuwendung zu institutionellen Kosten für folgende Ausgaben erhalten:

- * Telefon- und Portokosten
- * Kopier- und Druckkosten
- * Gebühren, Steuern, Versicherungen
- * Büro- und Verbrauchsmaterialien
- * Mieten für Geschäftsstellen

Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres anhand eines formlosen Antrages für das Folgejahr zu stellen. Die Verwendungsnachweise sind bis 31. Januar des darauf folgenden Jahres zu erbringen.

Ausgereichte Zuschüsse sind nach Festlegung dieser Richtlinie einzusetzen. Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung beträgt 500,00 €.

7. Projekte der Jugendarbeit

Projekte sind zeitlich begrenzte, auf qualitative Veränderungen von konkreten Problemlagen ausgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendsozialarbeit, wie z.B.

- * Projekte für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- * Projekte für straffällig gewordene Kinder und Jugendliche
- * Projekte der Jugendkultur-, Jugendmedien und Umweltarbeit
- * Projekte zum Jugendschutz

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * konkrete Projektbeschreibung
- * Beschreibung des Projektzieles und der Zielgruppe
- * Zeitplan mit Inhaltsangaben
- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * vorgesehene Ergebnisanalyse und Auswertung

Die Antragstellung erfolgt formlos.

Über die Zuschüsse zu den Projekten entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises.

Über Projekte mit einem Zuschussbedarf von bis zu 1.000,00 € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes eigenständig im Rahmen des Verwaltungshandelns. Über die Ergebnisse des Projektes ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

Durch das Jugendamt wurde eine Hilfestellung zur Ausarbeitung von Projekten erarbeitet. Diese kann im Jugendamt, Fachdienst Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit angefordert werden.

8. Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse können für Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Ferienspaßprogramme, internationalen Jugendaustausch und außerschulische Jugendbildung gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- * Kinder und Jugendliche aus Familien, die
 - ALG II,
 - einkommensabhängigen Kinderzuschlag oder
 - Sozialgeld nach SGB II beziehen
- * Teilnehmer selbst, die
 - ALG II,
 - einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag oder
 - Sozialgeld nach SGB II beziehen
- * Kinder und Jugendliche, die aus kinderreichen Familien kommen (ab 3 Kinder)
- * Kinder und Jugendliche von nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen (ab 2 Kinder)

Sonderzuschüsse sind vom Träger zu beantragen und sind im Antragsformular zu kennzeichnen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 10% des Teilnehmerbeitrages und ist zur Ermäßigung dessen für den jeweiligen Teilnehmer einzusetzen.

9. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel und zeitnah auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Die Förderung von Sondermaßnahmen berücksichtigt diese Gegebenheit, unvorhersehbare und kurzfristig notwendige Maßnahmen zu fördern.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Beantragung der Maßnahme nicht entsprechend der in der Richtlinie vorgegebenen Frist erfolgen konnte, jedoch eine entsprechende Dringlichkeit vorliegt.

Die Antragstellung erfolgt formlos unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

Die maximale Fördersumme beträgt 260,00 €.

In begründeten Fällen erfolgt die Auszahlung eines Vorschusses. Eine Entscheidung über die Förderung trifft der Fachdienstleiter Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend des Punktes der Richtlinie abzurechnen, welchem die Bezuschussung angepasst wird. Es gelten die vorgegebenen Kriterien.

10. Ferienspaßprogramme

Ferierspaßprogramme sind Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die während der Ferien, vor Ort durchgeführt werden. Ziel ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die keine Gelegenheit haben in den Ferien zu verreisen, eine sinnvolle gemeinschaftliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Dabei soll sich das Programm durch Kontinuität in der Betreuung und durch Spiel- und Gestaltungsaktivitäten auszeichnen. Das soziale Lernen soll hierbei im Vordergrund stehen sowie die Auseinandersetzung mit der Umwelt und der direkten Umgebung der Kinder und Jugendlichen.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Ferierspaßprogramme müssen Ganztags an mindesten 3 bis maximal 10 zusammenhängenden Veranstaltungstagen (Wochentage) mit den gleichen Kindern und Jugendlichen am Wohnort stattfinden.
- * Gefördert werden Gruppen ab 7 Teilnehmer im Alter zwischen 6 und 18 Jahren.
- * Für jede Maßnahme muss im Antrag ein Leiter aufgeführt sein. Dieser muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben und eine pädagogische Ausbildung oder die Jugendgruppenleitercard nachweisen.
Zusätzlich sollte für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * ausführliche Programmplanung,
- * Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (Zeitungsanzeige, Plakat, Flyer etc.).
- * Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der Jugendgruppenleitercard bzw. den pädagogischen Berufsabschluss)¹

Förderung:

Ferierspaßprogramme von Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen werden mit einem Kreiszuschuss in Höhe von 2,50 € pro Tag und Person (Teilnehmer und Betreuer) gefördert.

Ein Sonderzuschuss nach dieser Richtlinie wird bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag gewährt.

1) Bei Wiederholungsanträgen nicht erforderlich

III. Widerruf

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nichtwahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

IV. Inkrafttreten

Die durch den Kreistag des Landkreises beschlossene „Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Kraft.

Marion Philipp
Landrätin

Saalfeld, den

Anlage 1

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt

ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt.

Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an.

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein.

Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen.

Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.

Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird der andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt
Fachdienst Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Postfach 2244

07308 Saalfeld

Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Antrag auf Förderung einer:

Ferien- und Freizeitmaßnahme
 außerschulischen Jugendbildung
 Projektförderung
 Veranstaltung

internationalen Jugendaustauschmaßnahme
 Multiplikatorenbildung

Antragsteller/Träger

Name

Ort, Datum

Anschrift und Telefon

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Leiter(in) der Maßnahme

Name

Ort, Datum

Anschrift und Telefon

Rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters

Konto-Nr.

Bank

Bankleitzahl

Kontoinhaber (Name, Anschrift)

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Ort der Maßnahme

Datum

Überörtliche Maßnahme ? ja nein

Wird die teilweise Auszahlung des Zuschusses vor Beginn der Maßnahme beantragt? ja nein

Anzahl der Betreuer, davon ehrenamtlich

Anzahl der Teilnehmer

Sonderzuschussanträge

Gesamtpersonenzahl

Zusätzliche Unterlagen zum Antrag

Für die Behörde
Sachlich richtig

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt
Fachdienst Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Postfach 2244

07308 Saalfeld

**Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung für die
Anschaffung von
Materialien und Geräte**

Antragsteller/Träger

Name, Anschrift, Telefon

Konto-Nr.

Bank

Bankleitzahl

Kontoinhaber (Name, Anschrift)

Entsprechend Punkt I. und II./4 der „Richtlinie des Landkreises für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ werden für nachfolgend aufgeführte Materialien und Geräte Fördermittel beantragt:

Bezeichnung	Einzelpreis in €	Anzahl	Gesamtpreis
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
		Gesamt:	=====

Vorgesehener Beschaffungstermin: _____

Dem Antrag sind Kostenangebote folgender Lieferfirmen (mind. 3 Angebote) beigefügt:

- *
- *
- *

Stempel/Siegel
des Antragstellers

rechtsverbindliche Unterschrift

Vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan

Maßnahme: _____

Zeitraum: von: _____ bis _____

Ort: _____

Kostenplan (Ausgaben)

Übernachtungs- und
 Verpflegungskosten
 (pro Tag/TN.....€) € _____

Fahrtkosten € _____

Versicherung € _____

Material f. päd. Arbeit:
 € _____

..... € _____

..... € _____

sonstige Kosten:
 € _____

..... € _____

Gesamtausgaben: € _____

Finanzierungsplan (Einnahmen)

Eigenmittel € _____

Teilnehmerbeiträge
 (.....TN x €.....) € _____

Zuwendungen:

Kommune: € _____

Landkreis: € _____

Land: € _____

Bund: € _____

Sonstige Einnahmen € _____

..... € _____

..... € _____

..... € _____

Gesamteinnahmen: € _____

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtkosten verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine weitergehende Überschreitung der Einzelansätze bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landratsamt und ist schriftlich zu beantragen.

 Ort, Datum

 Stempel/Siegel rechtsverbindliche
 Unterschrift

Weitere Anlagen zum Antrag: - Programm
 - Öffentliche Ausschreibung

Antragsteller	Finanzierungsplan zum Antrag vom:
Maßnahme/Ort:	

	Grundstück €	Bau €	Ausstattung €	Gesamt €	davon: €	€	€	€
--	-----------------	----------	------------------	-------------	-------------	---	---	---

1. Kosten der Gesamtmaßnahme:								
2. Finanzierung								
2.1. Eigenanteil								
2.1.1. Eigenmittel								
2.1.2 Kapitalmarktmittel								
2.2 Zuschüsse								
2.2.1 Bundesministerium (BM) für								
2.2.2 Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit								
2.2.3 Bundesanstalt für Arbeit								
2.2.4 Landkreis / kreisfreie Stadt								
2.2.5 Gemeinde								
2.2.6 Sonstige								

Bitte beachten:

Bei Maßnahmen, die über das Ende des Kalenderjahres hinausgehen, bitte angeben, welche Finanzierungsanteile in welcher Höhe auf das Folgejahr oder ggf. auf die Folgejahre entfallen.